

Schachverein Menden 1924 e. V.

Jugendordnung der Schachjugend Menden 1924 e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend des Schachvereins Menden 1924 e. V. (SJM 24) sind alle Jugendlichen und Schüler des Schachvereins Menden 1924 e. V. im Sinne der Spielordnung sowie alle in den Jugendbereich des Schachvereins Menden 1924 e. V. berufenen und gewählten Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die SJM 24 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachvereins Menden 1924 e. V. und der Schachjugend NRW.

§ 3 Organe

Organe der SJM 24 sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuß (JA).

§ 4 Die Jugendversammlung (JV)

- 4.1 Die JV ist das oberste Organ der SJM 24. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der SJM 24 gemäß § 1.
- 4.2 Ausschließliche Aufgaben der JV sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA,
 - Genehmigung des vom JA aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA und der Kassenprüfer sowie Entlastung des JA,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des JA,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3 Die ordentliche JV findet einmal im Jahr statt und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Schachvereins Menden 1924 e. V. Eine außerordentliche JV muß auf Antrag des JA oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von acht Wochen stattfinden.
- 4.4 Die ordentliche JV muß drei Wochen, die außerordentliche zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 4.5 Anträge an die JV müssen schriftlich formuliert werden; sie sind zu begründen und müssen mindestens eine Woche vor Beginn der JV beim JA eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der JV gestellt werden,

beschließt die JV. Hierzu ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 4.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SJM 24. Bei der Wahl des Jugendsprechers sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl Jugendliche im Sinne der Spielordnung sind. Bei der Wahl des Schülersprechers sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl Schüler im Sinne der Spielordnung sind.

§ 5 Der Jugendausschuß (JA)

- 5.1 Der JA setzt sich zusammen aus:
- dem Jugendwart,
 - dem stellvertretenden Jugendwart,
 - dem Schülerwart,
 - dem Jugendsprecher,
 - dem Schülersprecher,
 - dem Kassenwart,
 - zwei Beisitzern, die zum Zeitpunkt der Wahl Jugendliche bzw. Schüler im Sinne der Spielordnung sind.
- 5.2 Der Jugendwart und sein Vertreter sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Spielbetriebes der Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie für die Koordination der Arbeit des JA. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung von Tagungen und Organe der SJM 24.
- 5.3 Der Schülerwart ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Spielbetriebes der Schüler innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 5.4 Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen. Er wird jährlich gemäß § 4 (7) gewählt und muß zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.
- 5.5 Der Schülersprecher vertritt die Interessen der Schüler. Er wird jährlich gemäß § 4 (7) gewählt und muß zum Zeitpunkt der Wahl Schüler im Sinne der Spielordnung sein.
- 5.6 Der Kassenwart ist zuständig für alle finanziellen Belange der SJM 24. Er kann der Kassenwart des Schachvereins Menden 1924 e. V. sein.
- 5.7 Die Wahl der Beisitzer soll im Hinblick auf die Übernahme eines Arbeitsbereiches erfolgen.
- 5.8 Soweit die Jugendordnung nichts Anderes bestimmt, werden die Mitglieder des JA jeweils für die Dauer von zwei Jahren in ein Amt gewählt.
- 5.9 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachvereins Menden 1924 e. V., der Jugendordnung und der Beschlüsse der SJM 24. Er ist für seine Beschlüsse der JV gegenüber verantwortlich.

§ 6 Protokolle

Über jede Sitzung der Organe der SJM 24 ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß eine Liste sämtlicher Anwesenden, die vorgebrachten bzw. eingereichten Anträge und Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es muß jeweils bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 7 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl auch durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn Sie zuvor ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt zu übernehmen.

§ 8 Kassenprüfung

Die ordentliche JV wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die jährlich einmal die Kassenprüfung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen und der JV Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem JA angehören. Sie können die Kassenprüfer des Schachvereins Menden 1924 e. V. sein.

§ 9 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachvereins Menden 1924 e. V.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlich oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedingen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11 Schlußbestimmung

In allen Angelegenheiten, die nicht speziell in dieser Jugendordnung geregelt sind, ist nach den Regelungen des SB NRW zu verfahren.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der SJM 24 wurde erstmals am 25. August 1979 verabschiedet. Der vorliegende Abdruck ist die Neufassung, die durch den Beschluß der JV am 08. Juli 1982 in Kraft tritt.

5750 Menden 1, 08. Juli 1982

Schachjugend des Schachvereins Menden 1924 e. V.

gez. Franz-Josef Friedrich
- Jugendwart -

gez. Meinolf Blome